



Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL

§ 1 EHRUNGEN

§ 2 EHRUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue

§ 2.2 Silberne Ehrennadel

§ 2.3 Goldene Ehrennadel

§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft

§ 2.5 Ehrenvorsitzender

§ 3 ANTRAGSVERFAHREN

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 VERLEIHUNG

§ 6 SONSTIGES

§ 7 ERLÖSCHEN UND ENTZUG DER EHRUNG

§ 8 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN



Präambel

- (1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den TSV Kücknitz von 1911 e.V. Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der TSV Kücknitz Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

(1) Der TSV Kücknitz verleiht folgende Ehrungen:

- (a) Ehrenurkunde und Ehrennadel des TSV Kücknitz für Vereinstreue
- (b) Ehrennadel des TSV Kücknitz in Silber
- (c) Ehrennadel des TSV Kücknitz in Gold
- (d) Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Ehrenurkunde und Ehrennadel unter (a) wird für langjährige, treue Mitgliedschaft verliehen.

(3) Die Ehrennadeln unter (b) und (c) werden als Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen oder für Verdienste um den TSV Kücknitz verliehen.

(4) Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue

(1) Die Ehrenurkunde für Vereinstreue wird bei einer Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60, 70 oder mehr Jahren ab dem Tag des Vereinsbeitritts.

(2) Bei Unterbrechungen sind die tatsächlichen Mitgliedsjahre nach Neueintritt maßgebend.

(3) Mitglieder ab einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden mit der silbernen Ehrennadel und ab 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel geehrt.

§ 2.2 Silberne Ehrennadel

(1) Für besondere Verdienste

- ab 10 Jahren Funktion in einer Abteilung oder Verein

(2) Für besondere sportliche Leistungen



§ 2.3 Goldene Ehrennadel

(1) Für besondere herausragende Verdienste / verantwortliche Funktion:

- 20 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein

(2) Für herausragende sportliche Leistungen

§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben.

§ 2.5 Ehrenvorsitzender

(1) Mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender.

(2) Der Verein kann nicht mehr als drei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

(Der Ehrenvorsitzende ist nicht zu verwechseln mit dem Vorsitzenden des Ehrenrates gemäß § 19 der Vereinssatzung des TSV Kücknitz. Dieser wird aus der Mitte des Ehrenrates gewählt.)

§ 3 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 2.2 bis 2.5 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.

(2) Anträge sind gemäß Vereinssatzung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(3) Die Ehrungen für Vereinstreue § 2.1 sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der Vorstand beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2.2 bis 2.3.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 6 Sonstiges

(1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.

(2) Ausnahmsweise können auch Ehrungen im Sinne der Paragraphen 2.2 und 2.3 an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die übrigen Paragraphen behalten in der Anwendung ihre Gültigkeit.



(3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit sein. Näheres hierzu regelt die Beitragssatzung.

(4) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.

(6) Es wird eine Urkunde über die Ehrung ausgestellt und die Ehrung im Protokoll der Jahreshauptversammlung veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung auf der Homepage des TSV Kücknitz oder in der lokalen Presse kann erfolgen. Es besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

(1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem TSV Kücknitz ausgeschlossen wird.

(2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss der Vereinsausschusssitzung entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des TSV Kücknitz, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten. Änderungen werden nach der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Ehrenordnung Stand 18.09.2009, Index 00 tritt mit dem Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom in Kraft .

Kücknitz, den

für den Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender